

Jan von Hein/Samuel Vuattoux-Bock*

Zur Vollstreckung eines Kostenvorschusses für eine Ersatzvornahme zulasten eines russischen Schuldners im deutsch-französischen Rechtsverkehr

I. Einleitung

Die internationale Zwangsvollstreckung in Bezug auf die Vornahme vertretbarer Handlungen nach § 887 ZPO wirft im Rahmen der Brüssel Ia-VO komplizierte Fragen auf, die bereits wiederholt Rechtsprechung und Schrifttum beschäftigt haben.¹ Diese betreffen die korrekte Einordnung entsprechender Vollstreckungsmaßnahmen in die Brüssel Ia-VO, die Rechtsstellung des Drittschuldners bei der Forderungsvollstreckung sowie potenzielle Vollstreckungsversagungsgründe, die sich im Hinblick auf die internationale Zuständigkeit und etwaige Zustellungsmängel ergeben könnten. Gegenwärtig sind die französischen Gerichte mit der Frage befasst, ob eine deutsche Entscheidung, mit welcher dem deutschen Gläubiger zulasten eines russischen Schuldners ein Kostenvorschuss gemäß § 887 Abs. 2 ZPO zuerkannt wurde,² in Frankreich im Wege der Forderungspfändung im Verhältnis zu einem französischen Drittschuldner vollstreckt werden kann.³ In dem vorliegenden Beitrag werden die hiermit verbundenen Probleme näher analysiert.

II. Der zugrunde liegende Sachverhalt

Die Gläubigerin (G) ist Deutschlands größter Gasimporteur und beliefert bundesweit Energieversorger sowie industrielle Großkunden mit Gas. Einen Großteil ihrer Importe bezieht sie aufgrund langfristiger Verträge von der Schuldnerin (S), einem Unternehmen, das zu einem vom russischen Staat kontrollierten Konzern gehört. Als Lieferort war jeweils der in der Oberpfalz (Bayern) gelegene Markt Waidhaus vereinbart. Am 14.6.2022 stellte die S die Gaslieferungen an die G aber weitgehend ein. Am 22.7.2022 verpflichtete das LG Weiden die S dazu, die G für weitere drei Monate mit Gas zu beliefern. Einen Antrag der G, die bestehenden Verträge durch einen Dritten ihrer Wahl erfüllen zu lassen, wies das LG zurück. Auf die sofortige Beschwerde der G hin ermächtigte das OLG Nürnberg am 12.9.2022 die G dazu, die der S obliegende Leistung im Rahmen der Erfüllung der zwischen ihnen geschlossenen Verträge auf Kosten der S durch einen Dritten ihrer Wahl erbringen zu lassen, und verpflichtete die S nach § 887 Abs. 2 ZPO zu einer Vorauszahlung für die bei der Erfüllung dieser Leistungen anfallenden Kosten. Des Weiteren stellte das OLG Nürnberg am 17.11.2022 über diese Entscheidung eine Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO aus, in welcher der Vorschusstitel als eine Entscheidung in der Hauptsache (Feld 4.6.1.) eingeordnet wurde.⁴ Am 9.5.2023 ließ die G für einen

Teilbetrag des von S geschuldeten Vorschusses die Pfändung von Forderungen der S gegen die französische Drittschuldnerin (D) vornehmen. Diese Pfändung wurde der S am 17.5.2023 mittels eines Schreibens an die zuständige Behörde der Russischen Föderation gemäß dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15.11.1965 mitgeteilt, wobei eine Kopie per Einschreiben mit Rückschein versandt wurde. Am 21.12.2023 reichte die D beim Tribunal Judiciaire de Nanterre Klage gegen die G ein, um die Aufhebung der gegen sie getroffenen Maßnahmen zu erwirken. Diese Klage wurde am 20.12.2024 zurückgewiesen. Dagegen legte die D Berufung bei der Cour d'appel de Versailles ein, der am 8.1.2026 stattgegeben wurde. Gegenwärtig ist das Kassationsverfahren bei der Cour de cassation anhängig.⁵

III. Vollstreckung durch Ersatzvornahme

Die Zwangsvollstreckung von Handlungs-, Duldungs- oder Unterlassungsansprüchen ist im deutschen Recht in den §§ 887 ff. ZPO geregelt.⁶ Diese Normen gelten für alle Handlungen, die sich nicht darauf beziehen, eine Geldforderung zu begleichen, eine Sache herauszugeben oder eine Willenserklärung abzugeben.⁷ Im Einzelnen wird zwischen vertretbaren Handlungen, für die § 887 ZPO gilt, und unvertretbaren Handlungen, deren Vollstreckung sich nach § 888 ZPO richtet, unterschieden.⁸ Als „vertretbar“ in diesem Sinne gelten alle Handlungen, die nicht nur der Schuldner persönlich, sondern die auch ein Dritter vornehmen kann.⁹ Dies trifft auf die streitgegenständlichen Gaslieferungen ersichtlich zu. In derartigen

* Prof. Dr. Jan von Hein / Dr. Samuel Vuattoux-Bock, LL.M. (Kiel), Universität Freiburg. Der Beitrag beruht auf einem Rechtsgutachten für die White & Case LLP, Frankfurt am Main.

1 Grundlegend BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328; hierzu Heese, Sachaufklärung mittels extraterritorialer Handlungsvollstreckung, ZZZ 124 (2011) 73 ff.; monographisch Grothaus, Inlandsvollstreckung mit Auslandswirkung (2010), besprochen durch v. Hein, ZZZ 125 (2012) 388 ff.

2 OLG Nürnberg 12.9.2022 – 12 W 2467/22, noch unveröffentlicht.

3 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361, abrufbar unter https://www.courdecassation.fr/decision/6960aac5cdc6046d47b7497b?search_api_fulltext=arbitrage.

4 Unveröffentlicht, siehe hierzu Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

5 Aktenzeichen V 26-11.852.

6 Hierzu im Überblick Heiderhoff/Skamel, Zwangsvollstreckungsrecht, 4. Aufl. 2022, Rn. 680 ff.

7 Heiderhoff/Skamel (Fn. 6) Rn. 680.

8 Zur Abgrenzung OLG München 19.1.2018 – 7 W 1654/17, NJW-RR 2018, 422 Rn. 21.

Fällen ist der Gläubiger nicht darauf angewiesen, gerade den Schuldner zur persönlichen Erbringung der geschuldeten Leistungen zu zwingen. Vielmehr kann der Gläubiger nach § 887 Abs. 1 ZPO beantragen, dass ihn das Prozessgericht des ersten Rechtszuges dazu ermächtigt, die Handlung auf Kosten des Schuldners durch einen Dritten vornehmen zu lassen. Zugleich kann der Gläubiger darum ersuchen, dass der Schuldner zur Vorauszahlung der Kosten verurteilt wird, die durch die Vornahme der Handlung entstehen werden (§ 887 Abs. 2 ZPO). Einen solchen Kostenvorschuss hatte das OLG Nürnberg im vorliegenden Fall der G bewilligt. Entscheidungen über Anträge nach § 887 ZPO ergehen gemäß § 891 S. 2 ZPO grundsätzlich in einem kontradiktorischen Verfahren, dh vor dem Erlass der Entscheidung ist der Schuldner in der Regel zu hören. Zulässig ist aber in dringenden Fällen auch der Erlass einer einstweiligen Handlungsverfügung nach §§ 935 ff. ZPO.¹⁰

IV. Die Bewilligung des Kostenvorschusses als Entscheidung iSd Art. 2 lit. a, 39, 45 Brüssel Ia-VO

1. Entscheidungen iSd Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO

a) Auffassung des BGH

Damit der Nürnberger Beschluss über den Kostenvorschuss in Frankreich vollstreckt werden kann, muss es sich hierbei um eine Entscheidung iSd Legaldefinition des Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO handeln. Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO definiert als Entscheidung „jede von einem Gericht eines Mitgliedstaats erlassene Entscheidung ohne Rücksicht auf ihre Bezeichnung wie Urteil, Beschluss, Zahlungsbefehl oder Vollstreckungsbescheid, einschließlich des Kostenfestsetzungsbeschlusses eines Gerichtsbediensteten“. Der Begriff der Entscheidung ist autonom und weit zu definieren.¹¹ Entscheidungen iSd Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO werden – in Abgrenzung von bloßen Vollstreckungsmaßnahmen – dadurch charakterisiert, dass sie noch nicht zu einer endgültigen Befriedigung des Gläubigers führen, sondern noch der zwangsweisen Durchsetzung bedürfen.¹² Der BGH ist in seinem einschlägigen Beschluss vom 13.8.2009 davon ausgegangen, dass es sich bei der Gewährung eines Kostenvorschusses nach § 887 Abs. 2 ZPO um eine Entscheidung iSd Art. 32 Brüssel I-VO handelte, die nach den damaligen Verordnungsregeln im Ausland anerkannt und vollstreckt werden konnte.¹³ Dies ergibt sich im Umkehrschluss daraus, dass der BGH seinerzeit hervorhob, dass „[d]ie Verurteilung zur Zahlung des Kostenvorschusses [...] vor einer Vollstreckbarerklärung im Ausland auf eine Durchsetzung im Inland beschränkt“ sei.¹⁴ Der Umstand, dass nach der Neufassung der Brüssel Ia-VO keine Vollstreckbarerklärung des Vorauszahlungsbeschlusses im Ausland mehr nötig ist, weil das Exequaturerfordernis nach Art. 39 Brüssel Ia-VO fortgefallen ist, kann ersichtlich nicht zu einem anderen Verständnis des Entscheidungsbegriffs führen (zur Frage der internationalen Zuständigkeit s. unten VI).¹⁵ Hierfür spricht auch, dass der BGH die Vollstreckung vertretbarer Handlungen nach § 887 Abs. 2 ZPO mit der grenzüberschreitenden Durchsetzung von

Zwangsgeldern nach Art. 49 Brüssel I-VO verglichen hat.¹⁶ Da Art. 49 Brüssel I-VO im Wesentlichen unverändert als Art. 55 Brüssel Ia-VO fortbesteht,¹⁷ hat sich an dieser Wertungsparallele nichts verändert.¹⁸

b) Vergleichbarkeit mit der Vorauszahlungspflicht

Ferner ist für eine Subsumtion des Vorschussanspruchs aus § 887 Abs. 2 ZPO unter Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO trotz seiner Lokalisierung im deutschen Zivilprozessrecht anzuführen, dass er inhaltlich ebenso ausgestaltet ist wie vergleichbare Vorauszahlungspflichten für eine Ersatzvornahme im materiellen Recht, so zB im Werkvertragsrecht (§ 637 Abs. 3 BGB).¹⁹ Derartige Ansprüche können aber selbstverständlich nach der Brüssel Ia-VO anerkannt und vollstreckt werden.

c) Rechtsprechung des EuGH zur Vollstreckung von Ordnungsgeld

Zudem unterstützt ein Blick auf die Rechtsprechung des EuGH zur Vollstreckung von Ordnungsgeldbeschlüssen nach § 890 ZPO die hier befürwortete Bejahung des Entscheidungsbegriffs.²⁰ In der bekannten Rechtssache *Realchemie* hat der EuGH entschieden, dass ein Beschluss, mit dem ein Ordnungsgeld zur Durchsetzung einer Handlungs- oder Unterlassungsverpflichtung (§ 890 ZPO) festgesetzt worden ist, nach der Brüssel I-VO vollstreckt werden kann.²¹ Die Abgrenzung zwischen § 887 Abs. 2 ZPO und § 890 ZPO kann aber im Einzelfall durchaus schwierig sein; so wird zB vertreten, dass bei Handlungen, die wiederholt oder fortlaufend vorzunehmen sind (zB die Beheizung einer Wohnung), eine Vollstreckung nicht nur über den Kostenvorschuss für eine Ersatzvornahme § 887 Abs. 2 ZPO, sondern auch über die Durchsetzung eines Unterlassungsanspruchs nach § 890 ZPO möglich sei.²² Ferner ist der BGH in internationalen Fällen der Meinung, dass der

9 Heiderhoff/Skamel (Fn. 6) Rn. 682; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 47. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 1.

10 BGH 6.11.2025 – I ZB 65/25, NJW 2026, 837 Rn. 8 ff.; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 47. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 2 c.

11 BGH 12.10.2023 – IX ZB 60/21, BeckRS 2023, 33763 Rn. 18.

12 BGH 12.10.2023 – IX ZB 60/21, BeckRS 2023, 33763 Rn. 18.

13 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 15.

14 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 15.

15 Für Vollstreckbarkeit des Kostenvorschusses nach Art. 39 Brüssel Ia-VO auch Labonté/Groß, Auslandsvollstreckung eines Beschlusses über die Vorauszahlung für eine Ersatzvornahme nach § 887 Abs. 2 ZPO, RIW 2021, 492 (494).

16 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 16.

17 Hierzu ausführlich Remien, Unsicherheiten bei astreinte, dwangsom und Zwangsgeld im Europäischen Rechtsraum, FS Coester-Waltjen, 2015, 661, 663: „nur leicht modifiziert“.

18 Das heißt nicht, dass die Vorschusspflicht direkt unter Art. 55 Brüssel Ia-VO fällt, dagegen ausführlich Labonté/Groß, RIW 2021, 492 (495 f.).

19 Diese Parallele betonen Heiderhoff/Skamel (Fn. 6) Rn. 683; näher Vuattoux-Bock, Schuldrechtliche Vorschusspflichten im System des BGB, ZfPW 2025, 50 (55).

20 EuGH 18.10.2011 – C-406/09, ECLI:EU:C:2011:668 – Realchemie Nederland BV ./ Bayer Cropscience AG.

21 EuGH 18.10.2011 – C-406/09, ECLI:EU:C:2011:668 – Realchemie Nederland BV ./ Bayer Cropscience AG, Rn. 42 ff.

22 LG Koblenz 27.1.1986 – 4 T 43/86, NJW-RR 1986, 506; Klein/Burianski, Ordnungsgeld statt Zwangsgeld – Effektivere Durchsetzung von Belieferungsansprüchen, NJW 2010, 2248 ff.; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 47. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 1 c; differenzierend MüKo-ZPO/Gruber, 7. Aufl. 2025, ZPO § 887 Rn. 17; ablehnend aber Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, 23. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 6.

Gläubiger, wenn die grenzüberschreitende Durchsetzung einer Ersatzvornahme nach § 887 Abs. 2 ZPO Schwierigkeiten bereite, auf § 890 ZPO zurückgreifen dürfe.²³ Es wäre daher wertungswidersprüchlich, einen Ordnungsgeldbeschluss mit dem EuGH als vollstreckbare Entscheidung iSd Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO einzuordnen, dies für einen Vorauszahlungsbeschluss nach § 887 Abs. 2 ZPO aber zu verneinen. Bereits in der *Realchemie*-Entscheidung hat der EuGH überdies betont, dass „Besonderheiten des deutschen Vollstreckungsverfahrens [...] nicht als für die Natur des Vollstreckungsanspruchs entscheidend angesehen werden [können]. Die Natur dieses Anspruchs hängt nämlich von der Natur des subjektiven Rechts ab, dessen Verletzung zur Anordnung der Vollstreckung geführt hat.“²⁴

d) Der Begriff „Entscheidung“ als einstweilige Maßnahme

Der Einstufung als Entscheidung steht auch nicht Art. 2 lit. a Abs. 2 Brüssel Ia-VO entgegen, der besondere Bestimmungen zur Einordnung einstweiliger Maßnahmen als Entscheidungen iSd des Kapitels III Brüssel Ia-VO enthält. Danach wird verlangt, dass bei einer Entscheidung, die ohne Vorladung des Beklagten ergangen ist, diesem die Entscheidung, welche die Maßnahme enthält, vor der Vollstreckung zugestellt worden ist. Insoweit ist hervorzuheben, dass es sich bei der Verurteilung zur Zahlung eines Kostenvorschusses nach § 887 Abs. 2 ZPO nicht um eine bloße Annexentscheidung zur vorausgegangenen einstweiligen Verfügung handelt, sondern um eine prozessual eigenständige Verurteilung mit eigenem Regelungsgehalt. Dies zeigt sich an einer Reihe von Merkmalen: Erstens enthält die Entscheidung nach § 887 Abs. 2 ZPO eine eigenständige Verurteilung zur Zahlung eines Geldbetrags, deren Inhalt und Umfang sich von der zugrunde liegenden einstweiligen Verfügung (Anordnung einer Handlung) grundlegend unterscheidet. So setzt die wirksame Vollziehung einer einstweiligen Handlungsverfügung keinen gleichzeitigen Antrag auf Zahlung eines Kostenvorschusses gemäß § 887 Abs. 2 ZPO voraus; der Gläubiger kann diesen Antrag vielmehr auch später isoliert stellen.²⁵ Der Vorschusstitel beruht auf einer eigenständigen Prüfung besonderer Voraussetzungen, die über das Vorliegen einer einstweiligen Anordnung hinausgehen (insbesondere die Verweigerung oder unzureichende Erfüllung durch den Schuldner, Angemessenheit des Vorschussbetrags).²⁶ Zweitens entfaltet die Verurteilung nach § 887 Abs. 2 ZPO eine eigenständige Rechtskraftwirkung, die von der einstweiligen Verfügung und der ihr zugrunde liegenden Hauptsache unabhängig ist.²⁷ Insbesondere kann die Verurteilung zur Zahlung eines Kostenvorschusses gem. § 887 Abs. 2 ZPO nicht mit einer gegen den titulierten Anspruch selbst gerichteten Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO) überprüft werden.²⁸ Drittens erfolgt nach Erlass der Vorschussentscheidung ein eigenständiges Zwangsvollstreckungsverfahren nach § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO iVm §§ 803 ff. ZPO, das den Vorschriften über die Vollstreckung von Geldforderungen folgt und von der Vollstreckung der einstweiligen Verfügung unabhängig ist.²⁹ Wird viertens die einstweilige Handlungsverfügung aufgehoben, führt dies nicht zum automatischen Wegfall des Beschlusses nach § 887 Abs. 2 ZPO; hierfür ist vielmehr ein gesondertes Verfahren erforderlich.³⁰ Fünftens wird ein zu

hoch festgesetzter Vorschuss nicht innerhalb desselben Verfahrens abgerechnet, sondern es entsteht ein eigenständiger Rückforderungsanspruch des Schuldners, der durch eine neue Klage geltend gemacht werden muss.³¹ Auch die Kostenfestsetzung erfolgt im Verfahren nach § 887 Abs. 2 ZPO durch eine eigenständige Kostenentscheidung (§ 18 Abs. 1 Nr. 12 RVG).³² Sechstens ist § 887 Abs. 2 ZPO unabhängig von der Art des vorausgegangenen Verfahrens anwendbar – der Inhalt und die Ausgestaltung des Vorschusstitels unterscheiden sich nicht danach, ob zuvor eine einstweilige Maßnahme oder ein endgültiges Urteil erlassen wurde. Insbesondere der letztgenannte Gesichtspunkt unterstreicht, dass die Bezeichnung als „Vorschuss“ der Einordnung als endgültige, vollstreckbare Entscheidung iSd Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO nicht entgegensteht: Auch ein Beschluss nach § 887 Abs. 2 ZPO, der auf eine einstweilige Verfügung folgt, hat denselben eigenständigen Verurteilungsgehalt wie ein solcher, der auf ein rechtskräftiges Hauptsacheurteil folgt. Insbesondere ist der Inhalt des Vorschussanspruchs nicht mit dem in einem separaten Schiedsverfahren von der G geltend gemachten Schadensersatzanspruch identisch.

e) Zwischenergebnis

Daher ist der Beschluss nach § 887 Abs. 2 ZPO als eigenständige, finale Entscheidung iSd Art. 2 lit. a Abs. 1 Brüssel Ia-VO zu qualifizieren – und nicht als einstweilige Maßnahme iSd Art. 2 lit. a Abs. 2 Brüssel Ia-VO. Im Übrigen würde es in einem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nach deutschem Zwangsvollstreckungsrecht genügen, dass der Gläubiger die Zustellung im Ausland rechtzeitig beantragt hat.³³ Insoweit ist zu berücksichtigen, dass im vorliegenden Fall die Zustellung in einem Drittstaat (Russland) erfolgen musste und das LG Weiden eine Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks bereits am 5.8.2022 veranlasst hatte (näher unten VII).

2. Die Bindungswirkung der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO

a) Der zu beachtende Paradigmawechsel in der Rechtsqualität der Bescheinigung

Überdies ist im vorliegenden Fall von den französischen Gerichten in Bezug auf die Einordnung des Nürnberger

23 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 24.

24 EuGH 18.10.2011 – C-406/09, ECLI:EU:C:2011:668 – *Realchemie Nederland BV* / Bayer Cropscience AG Rn. 42.

25 BGH 6.11.2025 – I ZB 65/25, NJW 2026, 837 Rn. 49; Thomas/Putzo/Seiler, ZPO, 47. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 2 e.

26 BeckOK ZPO/Stürmer, 60. Ed. 1.3.2026, ZPO § 887 Rn. 27.

27 Vgl. zu Rechtskraftfragen Stein/Jonas/Bartels, ZPO, 23. Aufl. 2017, ZPO § 887 Rn. 59.

28 BGH 8.10.1992 – VII ZR 272/90, NJW 1993, 1394.

29 MüKo-ZPO/Gruber, 7. Aufl. 2025, ZPO § 887 Rn. 42; Musielak/Voit/Lackmann, ZPO, 23. Aufl. 2026, ZPO § 887 Rn. 24.

30 Vgl. MüKoZPO/Drescher, 7. Aufl. 2025, § 939 ZPO Rn. 5; Stein/Jonas/Bruns, 23. Aufl. 2020, ZPO § 939 Rn. 4.

31 Näher OLG Düsseldorf 19.5.2009 – 23 U 118/08, BeckRS 2009, 24632.

32 Näher BeckOK RVG/v. Seltmann, 71. Ed. 1.6.2025, RVG § 18 Rn. 57 ff.

33 Näher OLG Nürnberg 12.9.2022 – 12 W 2467/22, sub II.2.

Beschlusses als „Entscheidung“ iSd Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO die Bindungswirkung der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO zu beachten, in welcher der Vorschusstitel als eine Entscheidung in der Hauptsache (Feld 4.6.1.) qualifiziert wurde. Art. 53 Brüssel Ia-VO sieht vor, dass das Ursprungsgericht eine Bescheinigung ausstellt, um die Vollstreckung der Entscheidung im ersuchten Staat zu ermöglichen. Diese Bescheinigung bestätigt, dass die Entscheidung vollstreckbar ist, und muss den Gerichten des ersuchten Staates vorgelegt werden (siehe insbesondere Art. 37 Abs. 2, Art. 42 Abs. 1 lit. b, Art. 43 Abs. 1 Brüssel Ia-VO). Zwar war noch unter der Brüssel I-VO die Ansicht grundsätzlich herrschend, dass die Bescheinigung nach Art. 54 Brüssel I-VO für das ersuchte Gericht keine Bindung entfaltete.³⁴ Allerdings war diese Bescheinigung nach der alten Fassung der VO nur fakultativ vorzulegen und hatte insoweit lediglich Auskunftskarakter.³⁵ Für vollstreckbar erklärt wurde die zugrunde liegende Entscheidung erst mit der Erteilung des Exequaturs nach Art. 38 Abs. 1 Brüssel I-VO, in deren Rahmen die entsprechenden Voraussetzungen im ersuchten Staat geprüft wurden.

Zwar wird diese bisherige Linie im deutschen Schrifttum zum Teil – eher unreflektiert – auch noch nach der Neufassung der Brüssel Ia-VO fortgeführt.³⁶ Der Paradigmenwechsel zur Abschaffung des Exequaturs in Art. 39 Brüssel Ia-VO hat aber die Bedeutung der Bescheinigung erheblich verändert. Die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO tritt an die Stelle der zuvor erforderlichen Vollstreckungsklausel (§ 1112 ZPO) und garantiert die unmittelbare Vollstreckbarkeit eines Titels im europäischen Rechtsraum.³⁷

b) Verpflichtender Charakter der Bescheinigung als Voraussetzung der Vollstreckbarkeit

Der Zweck der Bescheinigung im heutigen System des europäischen Zivilprozessrechts besteht daher, so Generalanwalt Bobek, „in der verbindlichen (!) Erklärung der Vollstreckbarkeit der Entscheidung“.³⁸

„Während in dem mit der [Brüssel I-VO] eingeführten System die Vorlage der betreffenden Bescheinigung nur fakultativ war, wurde sie mit Inkrafttreten der [Brüssel Ia-VO] verpflichtend. Die neue Verordnung verzichtet nämlich auf ein Exequatur-Verfahren und sieht ein vereinfachtes Verfahren vor, das auf dem Grundsatz beruht, dass eine in einem Mitgliedstaat ergangene Entscheidung so zu behandeln ist, als wäre sie im ersuchten Mitgliedstaat erlassen worden. Ziel dieser Neuerung ist es, die Dauer und die Kosten grenzübergreifender Streitigkeiten zu verringern. Nach dem neuen System müssen die Behörden des ersuchten Mitgliedstaats die Entscheidung allein auf der Grundlage der in der Entscheidung und in der Bescheinigung nach Art. 53 [Brüssel Ia-VO] enthaltenen Informationen vollstrecken. Aus diesem Grund stellt diese Bescheinigung [...] die Grundlage für die Umsetzung des Grundsatzes der unmittelbaren Vollstreckung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen dar.“³⁹

Die Verbindlichkeit der Entscheidung betrifft die Voraussetzungen der Vollstreckbarkeit,⁴⁰ insbesondere die Frage, ob die zugrunde liegende Entscheidung in den Anwendungsbereich der Art. 2 lit. a und Art. 39 Brüssel Ia-VO fällt.⁴¹ Hat das

Ursprungsgericht die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO ausgestellt, ergibt sich daraus, dass die Ausgangsentscheidung in den Anwendungsbereich der Brüssel Ia-VO einbezogen worden ist.⁴²

„Unter diesen Umständen liegt grundsätzlich eine in einem Mitgliedstaat ergangene vollstreckbare Entscheidung im Sinne von Art. 2 Buchst. a und Art. 39 [Brüssel Ia-VO] vor, die unter das in dieser Verordnung vorgesehene System der unmittelbaren Vollstreckung fällt. Hierbei handelt es sich um eine Tatsache, an die das ersuchte Gericht gebunden ist.“⁴³

c) Auffassung des Europäischen Gerichtshofs

Zudem hatte der EuGH selbst die Verbindlichkeit der Bescheinigung für die Frage der Qualifikation der Entscheidung bereits unter der Brüssel I-VO angedeutet. Der Gerichtshof rechtfertigte den umfassenden Prüfungsumfang des die Bescheinigung ausstellenden Gerichts damit, dass „jed[e] später[e] Prüfung durch ein Gericht des ersuchten Mitgliedstaats, ob die Klage, die zu der Entscheidung geführt hat, deren Vollstreckung begehrt wird, in den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 44/2001 fällt“,⁴⁴ ausgeschlossen sei. Mit einem obiter dictum räumte der EuGH die Übertragbarkeit dieses

34 EuGH 6.9.2012 – C-619/10, ECLI:EU:C:2012:531 – Trade Agency ./ Seramico Investments, Rn. 34 ff.; BGH 26.4.2018 – IX ZB 15/16, IPRax 2020, 43 = BeckRS 2018, 10445 Rn. 7; anders aber für die Frage des Anwendungsbereichs der Verordnung bereits EuGH Urt. v. 6.6.2019 – C-361/18, ECLI:EU:C:2019:473, Ágnes Weil ./ Géza Gulácsi, Rn. 36; hierzu BGH, Beschl. v. 5.6.2025 – V ZB 15/24, FGPrax 2025, 193 Rn. 15.

35 EuGH 6.9.2012 – C-619/10, ECLI:EU:C:2012:531 – Trade Agency ./ Seramico Investments, Rn. 36.

36 S. etwa Geimer/Schütze/Geimer, Europäisches Zivilverfahrensrecht, 4. Aufl. 2020, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 3 f.; im Ausgangspunkt auch Stein/Jonas/Koller Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 21; Ulrici, JZ 2016, 127 (132); tendenziell auch Wiecek/Schütze/Haubold, Art. 53 Brüssel Ia-VO, Rn. 82 ff.; vgl. aber zB Thomas/Putzo/Nordmeier, 47. Aufl. 2026, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 5: Überprüfbarkeit nur im Rahmen der Versagungsgründe des Art. 46 iVm Art. 45 Brüssel Ia-VO.

37 EuGH, Urt. v. 28.2.2019 – C-579/17, ECLI:EU:C:2019:162 – BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rn. 37; Meller-Hannich, Schnittstellen und Wechselwirkungen zwischen dem europäischen Zivilprozessrecht und dem nationalen Vollstreckungsrecht, ZVglRWiss 119 (2020), 254, 269 f.

38 GA Bobek, Schlussanträge v. 7.5.2019 in der Rs. C-347/18, Alessandro Salvoni ./ Anna Maria Fiermonte, ECLI:EU:2019:370 Rn. 50; insoweit zustimmend Requejo Isidro/Vallines García, Brussels Ibis, 2022, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 53.03.

39 GA Bobek, Schlussanträge v. 7.5.2019 in der Rs. C-347/18, Alessandro Salvoni ./ Anna Maria Fiermonte, ECLI:EU:2019:370 Rn. 51 f.

40 Meller-Hannich, ZVglRWiss 119 (2020), 254, 270; Nagel/Gottwald, Internationales Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2025, Rn. 14.12.

41 GA Pikamäe, Schlussanträge v. 16.12.2021 in der Rs. C-568/20, J ./ H Limited, ECLI:EU:C:2021:1026, Rn. 14.

42 GA Pikamäe, Schlussanträge v. 16.12.2021 in der Rs. C-568/20, J ./ H Limited, ECLI:EU:C:2021:1026, Rn. 14; s. auch idS EuGH, Urt. v. 28.2.2019 – C-579/17, ECLI:EU:C:2019:162 – BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rn. 40.

43 GA Pikamäe, Schlussanträge v. 16.12.2021 in der Rs. C-568/20, J ./ H Limited, ECLI:EU:C:2021:1026, Rn. 14.

44 EuGH Urt. v. 6.6.2019 – C-361/18, ECLI:EU:C:2019:473, Ágnes Weil gegen Géza Gulácsi, Rn. 36.

Arguments auf die Brüssel Ia-VO ein.⁴⁵ Um dies zu klären, hat der BGH dem EuGH kürzlich eine Vorlagefrage gestellt.⁴⁶ Die bisherigen Ausführungen des EuGH zu der Rolle der Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO als Ausdruck des gegenseitigen Vertrauens in die Rechtspflege innerhalb der Union⁴⁷ und als Grundlage der Umsetzung des Grundsatzes der unmittelbaren Vollstreckung der in den Mitgliedstaaten ergangenen Entscheidungen⁴⁸ sprechen sehr für die Bejahung einer Bindungswirkung in diesem Punkt. Denn die Vollstreckungsversagungsgründe werden in Art. 46 iVm Art. 45 Brüssel Ia-VO grundsätzlich abschließend aufgeführt;⁴⁹ die Nichteröffnung des Anwendungsbereichs nach Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO zählt nicht dazu.⁵⁰

d) Auffassung der Cour d'appel de Versailles

Insoweit hat die Cour d'appel de Versailles mit Recht festgestellt, dass die Einstufung der Ausgangsentscheidung als Hauptsacheentscheidung iSd Art. 2 lit. a Abs. 1 und Art. 39 Brüssel Ia-VO von dem französischen Gericht nicht angezweifelt werden darf.⁵¹ Auch die überwiegende Meinung in Frankreich vertritt, dass die Richtigkeit der in der Bescheinigung enthaltenen Angaben hinsichtlich der Vollstreckbarkeit nicht infrage gestellt werden darf.⁵²

e) Bindende Wirkung auch für etwaige Versagungsgründe für die Vollstreckung?

Differenziertere Ansichten werden aber in Bezug auf die Frage vertreten, ob die Bescheinigung auch hinsichtlich der tatsächlichen Voraussetzungen für das Vorliegen der in Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 Brüssel Ia-VO genannten Vollstreckungsversagungsgründe eine Bindungswirkung entfaltet, insbesondere im Hinblick auf Zustellungsmängel iSd Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO. Zum Teil wird insoweit die ältere Rechtsprechung zur fehlenden Bindungswirkung nach Art. 54 Brüssel I-VO fortgeführt,⁵³ so auch von der Cour d'appel de Versailles im vorliegenden Verfahren.⁵⁴ Es werden hierzu allerdings auch zurückhaltendere oder vermittelnde Auffassungen vertreten. So meint zB Koller, der Bescheinigung komme zwar keine schlechthin bindende Wirkung zu, aber gerade ihr Zweck spreche dafür, dass das Vollstreckungsorgan bzw. das mit der Anerkennung befasste Gericht zunächst auf ihrer Grundlage entscheide, sofern nicht die Unrichtigkeit der Angaben offenkundig zutage trete.⁵⁵ Diese Auffassung würde aber im vorliegenden Fall zu keinem abweichenden Ergebnis führen, da angesichts der Besonderheiten des Falles jedenfalls nicht evident ist, dass die Benachrichtigung der S unzureichend war, um ihr eine effektive Verteidigung zu ermöglichen (siehe unten VII). Nach einer weiteren Ansicht soll eine Überprüfung der Bescheinigung im ersuchten Staat statthaft sein, wenn der Schuldner zuvor entsprechende Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat erfolglos ausgeschöpft habe.⁵⁶ Auch dies könnte im vorliegenden Fall jedoch nicht zu einer Überprüfungsbefugnis im ersuchten Staat führen, weil die S in Deutschland nicht gemäß §§ 1111 Abs. 2, 732 ZPO gegen die Erteilung der Bescheinigung vorgegangen ist (siehe unten VII).

V. Die Rechtsstellung des Drittschuldners bei der Forderungsvollstreckung

1. Nach der Brüssel Ia-VO – Art. 46 Brüssel Ia-VO

Die Vollstreckung kann auch – insbesondere bei Forderungspfändungen – Drittschuldner betreffen. Fraglich ist insoweit, ob diese von den Mechanismen der Brüssel Ia-VO zur Versagung der Anerkennung und Vollstreckung einer Entscheidung profitieren können.

a) Auslegung nach dem Wortlaut

Hierbei muss zwischen der Verweigerung der Anerkennung (Art. 45 Brüssel Ia-VO) und der Versagung der Vollstreckung (Art. 46 Brüssel Ia-VO) differenziert werden. Bezüglich der Versagung der Vollstreckung einer ausländischen Entscheidung sieht Art. 46 Brüssel Ia-VO vor: „Die Vollstreckung einer Entscheidung wird auf Antrag des Schuldners versagt, wenn festgestellt wird, dass einer der in Art. 45 genannten Gründe gegeben ist.“ Der Wortlaut der Vorschrift – Antrag „des Schuldners“ – schließt somit Drittschuldner oder interessierte Dritte aus.⁵⁷ Antragslegitimiert ist daher schon bei einer grammatischen Auslegung nur der Schuldner, dh die Person, gegen die sich der Titel richtet, ggf. auch deren Rechtsnachfolger.⁵⁸

Die französische Sprachfassung weicht davon zwar leicht ab: „À la demande de la personne contre laquelle l'exécution est demandée, l'exécution d'une décision est refusée lorsque l'exis-

45 EuGH Urt. v. 6.6.2019 – C-361/18, ECLI:EU:C:2019:473, Ágnes Weil gegen Géza Gulácsi, Rn. 36.

46 BGH, Beschl. v. 5.6.2025 – V ZB 15/24, FGPrax 2025, 193.

47 EuGH, Urt. v. 28.2.2019 – C-579/17, ECLI:EU:C:2019:162 – BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rn. 39.

48 EuGH, Urt. v. 28.2.2019 – C-579/17, ECLI:EU:C:2019:162 – BUAK Bauarbeiter-Urlaubs- u. Abfertigungskasse gegen Gradbeništvo Korana d.o.o., Rn. 37.

49 BGH, Beschl. v. 5.6.2025 – V ZB 15/24, FGPrax 2025, 193 Rn. 12.

50 BGH, Beschl. v. 5.6.2025 – V ZB 15/24, FGPrax 2025, 193 Rn. 12.

51 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3): „Le juge de l'État membre requis ne pouvant pas remettre en cause le certificat qui a été établi par l'autorité étrangère [...]“

52 Gaudemet-Tallon/Ancl, Compétence et exécution des jugements en Europe, 7. Aufl. 2024, S. 635; idS s. auch Ferrand, in: Guinchard (Hrsg.), Droit et pratique de la procédure civile 2024/2025, Nr. 541.281; Nuyts, Rev. crit. DIP 2013, 1, 40.

53 ZB Thomas/Putzo/Nordmeier, ZPO, 47. Aufl. 2026, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 5, im Anschluss an EuGH 6.9.2012 – C-619/10, ECLI:EU:C:2012:531 – Trade Agency ./, Seramico Investments, Rn. 34 ff.; BGH 26.4.2018 – IX ZB 15/16, IPRax 2020, 43 = BeckRS 2018, 10445 Rn. 7.

54 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

55 Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 21.

56 Requejo Isidro/Vallines García, Brussels Ibis, 2022, Art. 53 Brüssel Ia-VO Rn. 53.27.

57 S. auch Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr/E. Peiffer/M. Peiffer, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 6; Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 4.

58 Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 4; Dickinson/Lein/Fitcher, The Brussels I Regulation Recast, 2015, Rn. 13.404 und dortige Fn. 620; Geimer/Schütze Int. Rechtsverkehr/E. Peiffer/M. Peiffer, Art. 46 VO (EU) Nr. 1215/1012, Rn. 6; Wiczorek/Schütze/Haubold, Art. 47 Brüssel Ia-VO, Rn. 9, II; BeckOK ZPO/Thode, 60. Ed. 1.12.2025, ZPO § 1115 Rn. 21; Musielak/Voit/Stadler/Krüger, 23. Aufl. 2026, VO (EU) 1215/2012 Art. 46 Rn. 1; Requejo Isidro/Vallines García, Brussels Ibis, 2022, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 46.13 ff.

tence de l'un des motifs visés à l'article 45 est constatée.“ (Hervorhebung hinzugefügt). Eine inhaltliche Divergenz bezüglich des Drittschuldners ist dennoch nicht beabsichtigt. Denn dieser ist nicht die „Person, gegen die die Vollstreckung beantragt wird“, da sich die Vollstreckung im Falle der Forderungspfändung in Wirklichkeit weiterhin gegen den Schuldner richtet. Ebenso sprechen französischsprachige Autoren in Bezug auf Art. 46 ausschließlich vom „Schuldner“ („débiteur“).⁵⁹

b) Historische Auslegung

Die Entstehungsgeschichte bekräftigt diese Auslegung. Bereits nach Art. 43 Brüssel I-VO waren alle Rechtsbehelfe ausgeschlossen, die das nationale Verfahrensrecht interessierten Dritten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eröffnete.⁶⁰ Diese Beschränkung entsprach dem Anliegen der Brüssel I-VO, das Verfahren der Zulassung der Zwangsvollstreckung zu vereinfachen und insoweit für den Bereich der Rechtsschutzmöglichkeiten ein eigenständiges und geschlossenes System vorzusehen.⁶¹ Zwar ist mit der Schaffung der Brüssel Ia-VO das Exequaturerfordernis und somit das gesonderte Verfahren zur Vollstreckbarerklärung im ersuchten Staat entfallen (Art. 39 Brüssel Ia-VO). Diese Reform sollte aber allein der weiteren Erleichterung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Forderungsvollstreckung dienen (siehe Erwägungsgrund 26 Brüssel Ia-VO). Hingegen sollten hiermit nicht die Befugnisse Dritter zur Geltendmachung von Vollstreckungsverfügungsgründen nach Art. 46 Brüssel Ia-VO erweitert werden. Dies wird dadurch belegt, dass ein Vorschlag der spanischen Delegation, auch Art. 46 Brüssel Ia-VO entsprechend auf jede interessierte Partei („any interested party“) auszudehnen,⁶² sich im Gesetzgebungsverfahren nicht durchgesetzt hat.⁶³

c) Beachtung der Erwägungsgründe

Auch der Erwägungsgrund 30 Brüssel Ia-VO nennt ausdrücklich nur die „Partei“ als Berechtigte und gibt keinerlei Hinweis auf eine Befugnis von Drittschuldnern: „Eine Partei [!], die die Vollstreckung einer in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Entscheidung anfechtet, sollte so weit wie möglich im Einklang mit dem Rechtssystem des ersuchten Mitgliedstaats in der Lage sein, im selben Verfahren außer den in dieser Verordnung genannten Versagungsgründen auch die im einzelstaatlichen Recht vorgesehenen Versagungsgründe innerhalb der nach diesem Recht vorgeschriebenen Fristen geltend zu machen. Allerdings sollte die Anerkennung einer Entscheidung nur versagt werden, wenn mindestens einer der in dieser Verordnung genannten Versagungsgründe gegeben ist.“

d) Systematische Auslegung

Schließlich bestätigt dies bei systematischer Auslegung auch ein Umkehrschluss zu dem Wortlaut von Art. 45 Brüssel Ia-VO, da es dort nicht allein um den Schuldner, sondern um „einen Berechtigten“ (französisch: „toute partie intéressée“) geht.⁶⁴ Der Wortlaut von Art. 46 Brüssel Ia-VO ist somit restriktiver und rechtfertigt sich gerade durch die Möglichkeit der Nichtanerkennung gemäß Art. 45 Brüssel Ia-VO für diese Dritten.⁶⁵ Denn im Gegensatz zur Brüssel I-VO⁶⁶ enthält die Brüssel Ia-

VO Bestimmungen über den Einwand der Unwirksamkeit (im französischen Sprachraum oft unter dem Begriff „recours en inopposabilité“ bekannt) gegenüber betroffenen Dritten. Somit kann der betroffene Dritte „feststellen lassen, dass ein Fall der Verweigerung der Anerkennung gegenüber einem in einem anderen Mitgliedstaat ergangenen Urteil vorliegt, wodurch dieses Urteil im ersuchten Staat keine Wirksamkeit entfaltet (Art. 45 Brüssel Ia-VO)“.⁶⁷

2. Rechtslage im französischen Vollstreckungsrecht

a) Vollstreckungsmaßnahme gegen den Schuldner, nicht gegen einen Dritten

Zwar wird aus dem Verweis auf das nationale Vollstreckungsrecht in Art. 41 Abs. 2 Brüssel Ia-VO abgeleitet, dass Dritten die entsprechenden Rechtsbehelfe nach dem Recht des ersuchten Staates zustehen.⁶⁸ Indes ist die Stellung des Drittschuldners im französischen Vollstreckungsrecht nicht wesentlich anders. Die verschiedenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind im Code des procédures civiles d'exécution (CPCE) geregelt. Die hier einschlägige Sicherungspfändung von Forderungen (saisie-conservatoire de créances, Art. L511–1, L523–1 ff., Art. R523–1 CPCE) erfolgt tatsächlich in den Händen eines Dritten und stellt somit ein Dreiecksverhältnis dar.⁶⁹ Zudem unterstreicht ihre mögliche Umwandlung in eine Abtretungspfändung (saisie-attribution, Art. L523–2, Art. R523–7 ff. CPCE) – die natürliche Folge der Sicherungspfändung von Forderungen durch einen Gläubiger, der über einen vollstreckbaren Titel verfügt⁷⁰ – diesen Dreieckscharakter, der darauf abzielt, dem Drittschuldner einen neuen Gläubiger zuzuweisen.⁷¹ Es handelt sich also um einen Vorgang, der für den Dritten grundsätzlich neutral ist.⁷² Somit richtet sich die Vollstreckungsmaßnahme

59 S. zB Nuyts, Rev. crit. DIP 2013, 1, 31; Gascón-Inchausti, in: Guinchard (Hrsg.) Le nouveau règlement Bruxelles I bis, S. 205, 240; Gaudemet-Tallon/Kessedjian, RTD eur. 2013, 435, 453; Gaudemet-Tallon/Ancel, Compétence et exécution des jugements en Europe, 7. Aufl. 2024, S. 763.

60 EuGH 23.4.2009 – C-167/08, ECLI:EU:C:2009:263, Draka NK Cables Ltd. ua ./ Omnipol Ltd, Rn. 31; OLG Düsseldorf 26.9.2006 – I-3 W 132/06, IPRax 2007, 453; ebenso bereits zu Art. 36 EuGVÜ EuGH 2.7.1985 – 148/84, ECLI:EU:C:1985:280, Deutsche Genossenschaftsbank ./ Brasserie du Pêcheur, Rn. 16 ff. Dasselbe galt für die Einlegung eines Rechtsbehelfs nach Art. 44 Brüssel I-VO, s. Kropholler/v. Hein, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl. 2011, Art. 44 Brüssel I-VO Rn. 6.

61 EuGH 23.4.2009 – C-167/08, ECLI:EU:C:2009:263, Draka NK Cables Ltd. ua ./ Omnipol Ltd, Rn. 27.

62 Council of the EU 29.6.2011, 9474/11 ADD 16, S. 15 f.

63 Dickinson/Lein/Fitch, The Brussels I Regulation Recast, 2015, Rn. 13.404.

64 Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 4.

65 Mayer/Heuzé/Remy, Droit international privé, 12. Aufl. 2019, S. 327, Fn. 215.

66 Mayer/Heuzé/Remy, Droit international privé, 12. Aufl. 2019, S. 326; Gaudemet-Tallon/Ancel, Compétence et exécution des jugements en Europe, 7. Aufl. 2024, S. 714.

67 Gaudemet-Tallon/Ancel, Compétence et exécution des jugements en Europe, 7. Aufl. 2024, S. 715.

68 Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 46 Brüssel Ia-VO Rn. 4; so auch im Ausgangspunkt Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

69 Piédelièvre/Guerchoun, Saisies et mesures conservatoires in: Répertoire de procédure civile Dalloz, Rn. 196.

70 Piédelièvre/Guerchoun, Saisies et mesures conservatoires in: Répertoire de procédure civile Dalloz, Rn. 197.

71 S. hierzu für die saisie-attribution, Perrot/Théry, D. 2001, 714, Rn. 19.

72 S. zB Perrot, RTD civ. 2013, 437, 438.

im engeren Sinne auch in diesem Verfahren gegen den Schuldner und nicht gegen den Drittschuldner. Es würde dem mit der Abschaffung des Exequatur verfolgten Beschleunigungszweck diametral zuwiderlaufen, wenn der Drittschuldner kraft nationalen Rechts Vollstreckungsversagungsgründe nach der Verordnung geltend machen könnte, obwohl ihm Art. 46 Brüssel Ia-VO diese Antragsbefugnis gerade vorenthält. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Versagungsgründe wie die Wahrung des rechtlichen Gehörs des Schuldners, die allein dessen subjektive Rechte und nicht diejenigen des Drittschuldners schützen sollen. Hier muss der *effet utile* bei der Anwendung der Brüssel Ia-VO dem Rückgriff auf nationales Vollstreckungsrecht Grenzen ziehen.⁷³

b) Grenzen des unionsrechtlichen Effektivitätsgrundsatzes

Da Art. 46 Brüssel Ia-VO in Bezug auf die Antragslegitimation bewusst enger gefasst wurde als Art. 45 Brüssel Ia-VO, geht es nicht an, dem Drittschuldner ohne Weiteres zu gestatten, die Anerkennungsversagungsgründe nach Art. 45 Brüssel Ia-VO im Gewand des nationalen Vollstreckungsrechts zur Geltung zu bringen.⁷⁴ Damit würde die klare Intention des europäischen Ordnungsgebers durch das nationale Vollstreckungsrecht konterkariert. Insofern bleibt es wie schon nach dem EuGVÜ dabei, dass das Verfahren zur Vollstreckungsverfügung nach der Brüssel Ia-VO ein „eigenständiges und geschlossenes System darstellt.“⁷⁵ Art. 46 Brüssel Ia-VO schließt daher – ebenso wie bereits Art. 36 EuGVÜ⁷⁶ und Art. 43 Brüssel I-VO⁷⁷ – Rechtsbehelfe aus, die das nationale Recht interessierten Dritten gegen die Zulassung der Zwangsvollstreckung eröffnet. Daher wird auch in der französischen Literatur – entgegen den Ausführungen der Cour d'appel de Versailles⁷⁸ – die Ansicht vertreten, dass der Gläubiger nach Art. 39, 40 Brüssel Ia-VO die Vollstreckung im ersuchten Staat durchführen darf, ohne „vom Gericht des ersuchten Staates eine besondere Genehmigung einzuholen, selbst wenn eine solche Genehmigung nach dem innerstaatlichen Verfahrensrecht des angerufenen Gerichts normalerweise erforderlich ist.“⁷⁹

Der im Rahmen einer Sicherungspfändung von Forderungen gepfändete Dritte kann diese anfechten, beispielsweise durch eine Klage auf Aufhebung der Pfändung (*action en mainlevée*).⁸⁰ Artikel L512–1 CPCE sieht vor, dass die Aufhebung der Sicherungspfändung beantragt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Artikels L511–1 CPCE nicht erfüllt sind (insbesondere eine grundsätzlich begründete Forderung und die Gefahr der erfolglosen Vollstreckung). Der Gläubiger ist gemäß Artikel L512–2 CPCE von der Einholung einer vorherigen Genehmigung befreit, wenn er über einen vollstreckbaren Titel verfügt. Der Drittschuldner kann somit bestreiten, dass der Gläubiger über einen solchen vollstreckbaren Titel im Sinne von Artikel L511–2 CPCE verfügte. Darüber hinaus können gemäß Artikel R512–3 CPCE weitere sonstige Einwände gegen die Pfändung erhoben werden, soweit ein Interesse iSd Art. 31 Code de procédure civile (CPC) vorliegt. Der Antrag auf Aufhebung zielt also darauf ab, die Vollstreckung der Sicherungspfändung auszusetzen, und damit letztlich deren Vollstreckung zu verweigern. Der Antrag auf Aufhebung zielt nämlich auf die konkrete Sicherungsmaßnahme ab, die der

Gläubiger auf der Grundlage seines vollstreckbaren Titels ergriffen hat (vgl. den Wortlaut von Art. L512–1 CPCE), und der Richter kann diese Maßnahme durch eine andere Sicherungsmaßnahme ersetzen (Art. L512–1 Abs. 2 CPCE). Die *mainlevée* zielt also darauf ab, die Vollstreckung gegen einen identifizierten Drittschuldner *nachträglich* zu verhindern.⁸¹

c) Einordnung der Klage auf Aufhebung der Pfändung („*mainlevée*“)

Die *mainlevée* ist daher im Kontext der Brüssel Ia-VO nach dieser Funktion dem Art. 46 Brüssel Ia-VO zuzuordnen. Die Anerkennung zielt darauf ab, die durch die ausländische Entscheidung festgelegte Norm oder Rechtslage in die Rechtsordnung eines Staates zu integrieren.⁸² Die Vollstreckung einer Entscheidung zielt für deren Begünstigten darauf ab, die Vollstreckbarkeit der Entscheidung in einem anderen Staat durchzusetzen, gegebenenfalls unter Einsatz öffentlicher Gewalt.⁸³ Die Vollstreckungsverweigerung ist daher in ihren Wirkungen enger gefasst als die Anerkennungsverweigerung.⁸⁴ Die Unterscheidung zwischen der Verweigerung der Anerkennung und der Verweigerung der Vollstreckung lässt sich also auch dadurch treffen, dass die Verweigerung der Anerkennung eine *vorbeugende* Maßnahme gegen den Antrag auf Zwangsvollstreckung ist, während die Verweigerung der Vollstreckung eine *Abhilfemaßnahme* darstellt.⁸⁵

Für eine europäische Vollstreckungsentscheidung, auf deren Grundlage nach französischem Recht eine Sicherungspfändung gemäß Artikel 40 der Brüssel Ia-VO vorgenommen wurde, fällt die *mainlevée* somit zwangsläufig unter die Vollstreckungsverweigerung nach Artikel 46 Brüssel Ia-VO – die nur vom Schuldner geltend gemacht werden kann (siehe oben V.1). Der Antrag auf Aufhebung der Pfändung nach französischem Recht, insbesondere wenn er vom Drittschuldner gestellt wird, zielt dann nämlich nicht auf die Frage der Einfügung der Entscheidung in die französische Rechtsordnung ab, um (gegebenenfalls präventiv) alle ihre Wirkungen infrage zu

73 Vgl. L. Vogel/J. Vogel, *Compétence judiciaire et reconnaissance des décisions*, 2. Aufl. 2020, S. 174; Latil, Fasc. 584–180 in: *JurisClasser Droit international*, § 29; aA Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

74 So aber Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

75 EuGH, Urt. v. 2.7.1985, Rs. 148/84, ECLI:EU:C:1985:280 – Deutsche Genossenschaftsbank gegen SA Brasserie du Pêcheur, Rn. 17.

76 EuGH, Urt. v. 2.7.1985, Rs. 148/84, ECLI:EU:C:1985:280 – Deutsche Genossenschaftsbank gegen SA Brasserie du Pêcheur, Rn. 17.

77 EuGH 23.4.2009 – C-167/08, ECLI:EU:C:2009:263, Draka NK Cables Ltd. ua ./ Omnipol Ltd, Rn. 31; OLG Düsseldorf 26.9.2006 – I-3 W 132/06, IPRax 2007, 453.

78 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

79 L. Vogel/J. Vogel, *Compétence judiciaire et reconnaissance des décisions*, 2. Aufl. 2020, S. 174.

80 Zur Zulässigkeit eines Antrags auf *mainlevée* durch einen interessierten Dritten, s. Cass. Civ. I, 28.3.2013 – 11–13.323, Bull. Civ. I Nr. 64; Cass. Civ. I, 28.3.2013 – 10–25.938, Bull. Civ. I Nr. 62.

81 Zur Tatsache, dass die Aufhebung der Pfändung zwangsläufig nach der Pfändung erfolgen muss, zB Défossez/Tirvaudey, Fasc. 1700–15 in: *Juris-Classeur Procédure civile*, § 12.

82 Gaudemet-Tallon/Ancel, *Compétence et exécution des jugements en Europe*, 7. Aufl. 2024, S. 639.

83 Gaudemet-Tallon/Ancel, *Compétence et exécution des jugements en Europe*, 7. Aufl. 2024, S. 641.

84 d'Avout, D. 2013, 1014, 1017.

85 S. insbes. d'Avout, D. 2013, 1014, 1017.

stellen (beispielsweise in allen ihren Aspekten gegenüber dem Schuldner selbst oder um die Schuldnerstellung des Beklagten im Ursprungsverfahren infrage zu stellen). Wie oben dargestellt, zielt sie vielmehr darauf ab, die Vollstreckung gegen einen identifizierten Drittschuldner nachträglich zu verhindern. Beispielsweise würde eine Klage eines Dritten, die darauf abzielt, eine ausländische Entscheidung, die eine zuvor zwischen den Parteien im Ursprungsstaat erfolgte Forderungsabtretung bestätigt, für ihn unwirksam zu machen, unter die Verweigerung der Anerkennung fallen. Im Rahmen der Sicherungspfändung nach französischem Recht ist der Gläubigerwechsel nur eine Folge der Umwandlung der Sicherungspfändung in eine Abtretungspfändung, die nicht unmittelbarer Gegenstand der ausländischen Entscheidung ist. Die Einordnung von Artikel 40 Brüssel Ia-VO in einen Abschnitt, der der „Vollstreckung“ gewidmet ist (und nicht in den Abschnitt, der der „Anerkennung“ gewidmet ist), untermauert diese Analyse.

Selbst wenn man es entgegen den obigen Ausführungen dem Drittschuldner gestatten wollte, Vollstreckungsversagungsgründe nach Art. 46 Brüssel Ia-VO geltend zu machen, wäre zudem fraglich, ob in einer Konstellation wie dem vorliegenden Fall derartige Gründe bestehen.

VI. Die internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte

Ein Vollstreckungsversagungsgrund könnte sich aus Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. e Ziff. ii Brüssel Ia-VO ergeben. Dies wäre unter zwei Voraussetzungen der Fall: Erstens müsste sich die internationale Zuständigkeit für die Entscheidung über eine Ersatzvornahme (§ 887 Abs. 1 ZPO) bzw. einen entsprechenden Kostenvorschuss (§ 887 Abs. 2 ZPO) aus dem ausschließlichen Gerichtsstand des Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO ergeben, und zweitens müsste diese Vorschrift der Beitreibung eines in Deutschland zuerkannten Kostenvorschusses in einem anderen Mitgliedstaat entgegenstehen.

1. Ausschließliche Zuständigkeit der Gerichte des Zwangsvollstreckungsstaats

Art. 24 Abs. 5 Brüssel Ia-VO gilt auch gegenüber drittstaatlichen Schuldnern („ohne Rücksicht auf den Wohnsitz der Parteien“), insoweit also auch gegenüber der russischen S. Ob Art. 24 Abs. 5 Brüssel Ia-VO aber überhaupt für die Entscheidung über eine Ersatzvornahme (§ 887 Abs. 1 ZPO) bzw. einen entsprechenden Kostenvorschuss (§ 887 Abs. 2 ZPO) gilt, ist umstritten. Dies wird zum Teil bejaht,⁸⁶ zum Teil verneint.⁸⁷ Der BGH hat dies in seiner Entscheidung vom 13.8.2009 explizit offengelassen.⁸⁸ Die Frage ist zumeist im Rahmen der Konstellation erörtert worden, dass die vertretbare Handlung (zB die Erteilung eines Buchauszugs) im Ausland vorzunehmen ist, aber ein inländisches Gericht den Schuldner zur Zahlung eines Kostenvorschusses (§ 887 Abs. 2 ZPO) verurteilt.⁸⁹ Der BGH hat die Anwendbarkeit des Art. 22 Nr. 5 Brüssel I-VO, dem Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO entspricht, seinerzeit offengelassen, weil auch bei einer Bejahung dieser Frage die Vollstreckung des Kostenvorschusses vor der Vollstreckbarerklärung nach Art. 38 Brüssel I-VO in einem anderen Mitgliedstaat auf

Deutschland beschränkt sei.⁹⁰ Dem ist auch das OLG Nürnberg zur Brüssel Ia-VO im vorliegenden Fall gefolgt, in dem der Lieferort in Deutschland liegt: Selbst wenn Gas-Deckungskäufe im Ausland vorgenommen werden sollten, sei eine internationale Zuständigkeit deutscher Gerichte für die Verurteilung des Schuldners nach § 887 Abs. 2 ZPO gegeben.⁹¹ Das OLG Hamburg wollte hingegen in einer Entscheidung von 2018 aus der Abschaffung des Exequatur in der Brüssel Ia-VO den Schluss ziehen, dass ein deutsches Gericht in Fällen mit Auslandsbezug bereits im Tenor der Entscheidung zu § 887 Abs. 2 ZPO die Einschränkung vorsehen müsse, dass sie eine Vollstreckung nur im Inland ermögliche.⁹²

2. Keine Anwendung des Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO für Vollstreckungsmaßnahme auf Zahlung eines Kostenvorschusses

Gegen die Subsumtion des Kostenvorschusses unter Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO spricht, dass die Entscheidung nach § 887 Abs. 2 ZPO selbst noch keine Zwangswirkung auf den Schuldner entfaltet.⁹³ Dies wäre aber nach dem BGH für die Einstufung als bloße Vollstreckungsmaßnahme erforderlich.⁹⁴ Auch in einem reinen Inlandssachverhalt handelt es sich bei der Entscheidung über den Kostenvorschuss lediglich um einen Titel iSd § 794 Abs. 1 Nr. 3 ZPO, der wie eine gewöhnliche Geldforderung gemäß §§ 803 ff. ZPO vollstreckt wird.⁹⁵ Es sind also stets noch weitere Vollstreckungsmaßnahmen – wie eine Pfändung – notwendig, um den Kostenvorschuss tatsächlich einzutreiben.⁹⁶ Selbst wenn man Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO in Bezug auf die internationale Zuständigkeit auf die gerichtliche Anordnung eines Kostenvorschusses für anwendbar hält, wäre es daher überzogen und unpraktikabel, hieraus den Schluss zu ziehen, dass eine daran anschließende Forderungspfändung zu dessen Durchsetzung nur im Inland erfolgen dürfe. Eine solche Sichtweise wäre den sonstigen ausschließlichen Gerichtsständen in Art. 24 Nr. 1 bis 4 Brüssel Ia-VO vollkommen fremd. Die Ausschließlichkeit der internationalen Gerichtsstände in den dort genannten Materien bezieht sich stets nur auf das Erkenntnisverfahren, nicht auch auf die anschließende Vollstreckung eines daraus resultierenden Titels über eine Geldforderung. Ferner käme es zu einer sachlich nicht gerechtfertigten Ungleichbehandlung von Kostenvorschusspflichten, je

86 OLG Hamburg 13.12.2018 – 6 W 36/18, ZVertriebsR 2019, 132 Rn. 23; Musielak/Voit/Stadler, ZPO, 23. Aufl. 2026, Art. 24 Brüssel Ia-VO Rn. 11; Rauscher/Mankowski, EuZPR/EuIPR, 5. Aufl. 2021, Art. 24 Brüssel Ia-VO Rn. 210; Schlosser/Hess/Schlosser, EuZPR, 5. Aufl. 2021, Art. 24 Brüssel Ia-VO Rn. 25; Wieczorek/Schütze/Kern, ZPO, Bd. 1372, 4. Aufl. 2019, Art. 24 Brüssel Ia-VO Rn. 41.

87 Grothaus (Fn. 1) 142–145; Labonté/Groß, RIW 2021, 492 (494).

88 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 19; dem BGH folgend OLG München 19.1.2018 – 7 W 1654/17, NJW-RR 2018, 422 Rn. 9; letztlich offengelassen auch OLG Köln 2.12.2005 – 16 W 31/05, IPRspr. 2005 Nr. 179 (S. 490).

89 So in BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328.

90 BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 19; ebenso OLG München 19.1.2018 – 7 W 1654/17, NJW-RR 2018, 422 Rn. 9 ff.

91 OLG Nürnberg 12.9.2022 – 12 W 2467/22, sub II.1.

92 OLG Hamburg 13.12.2018 – 6 W 36/18, ZVertriebsR 2019, 132 Rn. 34.

93 Labonté/Groß, RIW 2021, 492 (494).

94 Vgl. BGH 12.10.2023 – IX ZB 60/21, BeckRS 2023, 33763 Rn. 18.

95 Labonté/Groß, RIW 2021, 492 (494).

96 Labonté/Groß, RIW 2021, 492 (494); ähnlich Grothaus (Fn. 1) 143 f.

nachdem, ob sie im materiellen Recht (zB § 637 Abs. 3 BGB) oder in der jeweiligen Prozessordnung (zB § 887 Abs. 2 ZPO) geregelt wären.

Auch der Wegfall des Exequaturs in der Brüssel Ia-VO vermag daran nichts zu ändern. Der Wegfall des Exequaturs sollte die grenzüberschreitende Forderungsdurchsetzung erleichtern (vgl. Erwägungsgrund 26 Brüssel Ia-VO), nicht aber erschweren oder gar unmöglich machen. Der BGH bezog sich in seiner Entscheidung aus dem Jahre 2009 allein auf die damals geltende Brüssel I-VO, als er ausführte, dass sich vor der Vollstreckbarerklärung eines Kostenvorschusses im Ausland kein Problem der extraterritorialen Wirkung deutscher Vollstreckungsmaßnahmen stellen konnte.⁹⁷ Daraus muss aber im Umkehrschluss gefolgert werden, dass der BGH eine solche Vollstreckbarerklärung eines deutschen Kostenvorschusstitels im Ausland selbstverständlich für statthaft hielt (s. oben IV). Eine spiegelbildliche Möglichkeit der Vollstreckbarerklärung eines niederländischen Vorschusstitels in Deutschland hatte auch das OLG Köln bereits 2005 explizit gebilligt.⁹⁸ Aus dem Wegfall des Exequaturerfordernisses kann daher nicht der geradezu widersinnige Schluss gezogen werden, dass nach der bewusst liberaler ausgestalteten Brüssel Ia-VO Kostenvorschüsse auf Grundlage des § 887 Abs. 2 ZPO nur noch im Inland vollstreckt werden dürften. Das würde die mit der Abschaffung des Exequaturs verfolgten Ziele der Erleichterung und Beschleunigung der grenzüberschreitenden Forderungsvollstreckung im europäischen Rechtsraum geradezu auf den Kopf stellen. Im Verfahren vor der Cour d'appel de Versailles wurde ein solcher Einwand mit Recht nicht geltend gemacht.⁹⁹

VII. Wirksame Zustellung

1. Gesetzeszweck von Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO bei nicht förmlicher Ladung

Ein weiterer Vollstreckungsversagungsgrund könnte sich aus Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO ergeben. Insoweit ging die Cour d'appel de Versailles von den folgenden Feststellungen aus:¹⁰⁰ Die S sei nicht förmlich vor das OLG Nürnberg geladen worden; das OLG habe vielmehr „aus Gründen der Zweckmäßigkeit“ auf eine förmliche Zustellung im Wege der Rechtshilfe verzichtet und am 9.9.2022 die Unterlagen schlicht per E-Mail übersandt; der S sei lediglich eine Frist von drei Tagen (einschließlich eines Wochenendes) zur Stellungnahme eingeräumt worden, obwohl es um eine Forderung iHv 5,7 Mrd. EUR ging; die Bescheinigung nach Art. 53 Brüssel Ia-VO vermerke, dass die Entscheidung im Versäumnisverfahren ergangen sei, habe aber das Feld für das Datum der Zustellung des verfahrenseinleitenden Schriftstücks leergelassen.

Der Versagungsgrund aus Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO soll die Verteidigungsrechte des Schuldners wahren: Die ausländische Entscheidung ist dann nicht zu vollstrecken, wenn „dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen

Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“. Es stellt sich also die Frage, ob das Ursprungsgericht eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung vornehmen kann, wenn – wie im vorliegenden Fall – der in einem Drittstaat ansässige Schuldner und die Behörden seines Wohnsitzlandes die Zustellung verweigern.

2. Gesetzeszweck von Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO bei öffentlicher Zustellung

Es ist anerkannt, dass eine Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung (in Deutschland beispielsweise die öffentliche Zustellung), die „gemäß nationalem Recht erfolgt, nicht gegen das Unionsrecht verstößt, sofern sich das ersuchte Gericht vergewissert hat, dass alle nach den Grundsätzen der Sorgfalt und des guten Glaubens erforderlichen Nachforschungen zur Auffindung des Beklagten durchgeführt wurden.“¹⁰¹ Dieser Grundsatz wurde auch unter Geltung der Brüssel I-VO von den französischen Gerichten anerkannt,¹⁰² um sicherzustellen, dass der Gläubiger, der eine solche Entscheidung erwirkt hat, alle erforderlichen Sorgfaltspflichten erfüllt hat.¹⁰³

Der EuGH hat im Zusammenhang mit einer solchen öffentlichen Zustellung zudem daran erinnert, dass die in Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankerte Gewährleistung der Verteidigungsrechte nicht absolut sein kann,¹⁰⁴ da auch die Gewährleistung des Allgemeininteresses zu berücksichtigen ist.¹⁰⁵ Die Erreichbarkeit des Schuldners im Rahmen eines Gerichtsverfahrens gehört angesichts der Gefahr der Rechtsverweigerung zu diesen Zielen des Allgemeininteresses.¹⁰⁶ Insbesondere muss der Schutz des Gläubigers wirksam und effektiv sein: Die durch eine Entscheidung zu seinen Gunsten verliehenen Rechte und Ansprüche wären in ihrem Wesen bedroht, wenn allein die Unmöglichkeit der

97 Vgl. BGH 13.8.2009 – I ZB 43/08, RIW 2010, 328 Rn. 15 und 19.

98 OLG Köln 2.12.2005 – 16 W 31/05, IPRspr. 2005 Nr. 179 (S. 490).

99 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

100 Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

101 L. Vogel/J. Vogel, *Compétence judiciaire et reconnaissance des décisions*, 2. Aufl. 2020, S. 160; s. insbes. EuGH, Urteil v. 15.3.2012 – C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 – G gegen Cornelius de Visser, Rn. 55; EuGH, Urteil v. 17.11.2011 – C-327/10, ECLI:EU:C:2011:745 – Hypoteční banka a.s. gegen Udo Mike Lindner, Rn. 52.

102 S. insbesondere CA Paris, 14.1.1983, Rev. crit. DIP 1984, 134; im Detail s. unten.

103 Droz, Rev. crit. DIP 1984, 138, 139.

104 S. insbesondere EuGH, Urteil v. 15.3.2012 – C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 – G gegen Cornelius de Visser, Rn. 49; EuGH, Urteil v. 17.11.2011 – C-327/10, ECLI:EU:C:2011:745 – Hypoteční banka a.s. gegen Udo Mike Lindner, Rn. 50; EuGH, Urteil v. 2.4.2009 – C-394/07, ECLI:EU:C:2009:219 – Marco Gambazzi gegen DaimlerChrysler Canada Inc. und CIBC Mellon Trust Company, Rn. 29.

105 EuGH, Urteil v. 15.3.2012 – C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 – G gegen Cornelius de Visser, Rn. 49; EuGH, Urteil v. 17.11.2011 – C-327/10, ECLI:EU:C:2011:745 – Hypoteční banka a.s. gegen Udo Mike Lindner, Rn. 51; EuGH, Urteil v. 2.4.2009 – C-394/07, ECLI:EU:C:2009:219 – Marco Gambazzi gegen DaimlerChrysler Canada Inc. und CIBC Mellon Trust Company, Rn. 29.

106 EuGH, Urteil v. 15.3.2012 – C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 – G gegen Cornelius de Visser, Rn. 50 ff.

Zustellung der Entscheidung dazu führen würde, dass ihre Vollstreckung absolut unmöglich wäre.¹⁰⁷

Die hier beschriebene Rechtsprechung betrifft den Fall, dass es dem Gläubiger und dem zuständigen Gericht unmöglich ist, die Anschrift des Schuldners herauszufinden. Die Argumentation der Rechtsprechung lässt sich aber *mutatis mutandis* auf den Fall übertragen, dass es dem Gläubiger und dem Ursprungsgericht, die zwar grundsätzlich die Anschrift des Schuldners kennen, aufgrund der mangelnden Mitwirkung der lokalen Behörden praktisch unmöglich ist, eine solche Zustellung im Staat des Schuldners vorzunehmen. Dies gilt umso mehr, wenn das Ursprungsgericht versucht hat, eine Zustellung an den Schuldner gemäß nationalem und internationalem Recht (insbesondere nach dem Haager Zustellungsübereinkommen vom 15.11.1965) vorzunehmen, und dass, wie im vorliegenden Fall, der Erfolg dieser Zustellung durch die Behörden des Staates verhindert wurde, der die schuldnerische Gesellschaft rechtlich und wirtschaftlich beherrscht. Der wirkliche Schutz des Gläubigers, der eine in der Europäischen Union vollstreckbare Entscheidung gegen einen Schuldner mit Sitz in einem Drittstaat erwirkt hat, wäre unverhältnismäßig gefährdet, wenn die bloße, gegebenenfalls bösgläubige Verweigerung der Zustellung durch einen Drittstaat jede Zwangsvollstreckung innerhalb der Union in einem anderen Staat als dem des Ursprungsgerichts verhindern würde. Denn „ein Kläger, der auf solche [Zustellungs-]Wege vertraut hat, darf nicht systematisch des Vorteils des vereinfachten Anerkennungs- und Vollstreckungsverfahrens oder der Befreiung von der Vollstreckbarerklärung beraubt werden.“¹⁰⁸

3. Position der Cour de cassation

Ein neueres Urteil der französischen Cour de cassation zur internationalen Zustellung auf diplomatischem Wege hat ebenfalls dieses notwendige Gleichgewicht zwischen dem Recht auf Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und den Verteidigungsrechten des Schuldners hervorgehoben.¹⁰⁹ In dieser Rechtssache hatte die Cour de cassation zu prüfen, ob die Bestimmungen von Artikel 687–2 Absatz 3 Code de procédure civile (CPC) mit Artikel 6 EMRK vereinbar sind. Artikel 687–2 Absatz 3 CPC sieht vor, dass, wenn der mit der internationalen Zustellung beauftragte ausländische Staat sich nicht zur Bescheinigung der Zustellung oder der Unmöglichkeit der Zustellung des Schriftstücks im Ausland äußert, die Zustellung als an dem Tag erfolgt gilt, an dem das Schriftstück an die ausländische Behörde versandt wurde. Die Cour de cassation hat entschieden, dass diese Bestimmung nicht gegen Artikel 6 EMRK verstößt, da sie „insbesondere dazu gedacht [ist], der Tatsache Rechnung zu tragen, dass im Falle einer Zustellung an eine im Ausland wohnhafte Person oder an einen ausländischen Staat diese nicht allein auf dem französischen Gerichtsvollzieher beruht, sondern auf einer Reihe staatlicher Akteure, sodass der Partei, welche die Zustellung eines Schriftstücks veranlasst, nicht in jedem Fall auferlegt werden kann, die tatsächliche Zustellung und die Bedingungen der Übergabe des Schriftstücks an den Empfänger nachzuweisen, erst recht nicht, wenn dieser Empfänger gerade ein ausländischer Staat ist, der selbst für diese Zustellung zu sorgen hat.“¹¹⁰ Die Cour de cassation folgert daraus, dass „im

Rahmen internationaler Zustellungen solche Bestimmungen darauf abzielen, einen Ausgleich zwischen dem Recht auf Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und den Verteidigungsrechten herzustellen.“¹¹¹

Auch die deutsche Rechtsprechung berücksichtigt die tatsächlichen Umstände einer schwierigen bzw. unmöglichen Zustellung „auf offiziellen Wegen“ im Hinblick auf das notwendige Gleichgewicht zwischen den Verteidigungsrechten des Schuldners und den Interessen des Gläubigers (insbesondere dem Anspruch auf Justizgewährung).

So hat beispielsweise das OLG München entschieden, dass die Zustellung von Dokumenten über die der Gläubigerin bekannten und auch von dem Schuldner genutzten elektronischen Kommunikationswege (einschließlich einer englischen Übersetzung) zulässig ist, wenn eine Zustellung im Wege der Rechtshilfe im Land des Schuldners (hier China) mindestens eineinhalb Jahre, gegebenenfalls auch deutlich länger in Anspruch nimmt und die Gesuche in der Regel unerledigt zurückgeleitet werden.¹¹² In solchen Fällen überwiegen die Interessen des Gläubigers.¹¹³ Im vorliegenden Fall hat die G die S über das Verfahren auf den bisher genutzten Kommunikationswegen informiert, wodurch die S auch *tatsächlich* Kenntnis vom Verfahren erlangt hat.

4. Zwischenergebnis

a) Schutz des gutgläubigen Beklagten

Aus dieser Analyse geht hervor, dass das Verhalten des Schuldners bzw. des ihn rechtlich und wirtschaftlich kontrollierenden Staates ebenfalls zu berücksichtigen ist, wenn es um die Verweigerung der Vollstreckung oder Anerkennung aufgrund einer angeblich nicht ordnungsgemäßen Zustellung unter der Brüssel Ia-VO geht.¹¹⁴ Die französische Rechtsprechung hat bereits (unter Geltung des Brüsseler Übereinkommens) entschieden, dass der Versuch des Schuldners, sich der Zuständigkeit des Ursprungsgerichts zu entziehen, der dieses dazu veranlasste, das verfahrenseinleitende Schriftstück gemäß deutschem Recht öffentlich zuzustellen, der Anerkennung und Vollstreckung der ihn verurteilenden Entscheidung nicht entgegenstehen kann.¹¹⁵ Aus derselben Entscheidung geht im Übrigen hervor, dass das prozessuale Verhalten des Schuldners vor den Gerichten des Ursprungsstaats (tatsächlich eingelegte Rechtsmittel usw.) ebenfalls eine wichtige Rolle beim

107 EuGH, Urteil v. 15.3.2012 – C-292/10, ECLI:EU:C:2012:142 – G gegen Cornelius de Visser, Rn. 56: „Diese Beeinträchtigung ist jedoch im Hinblick auf das Recht des Klägers auf einen effektiven Rechtsschutz gerechtfertigt, da dieses Recht ohne eine solche Zustellung lediglich auf dem Papier stünde“; s. bereits mit derselben Formulierung EuGH, Urteil v. 17.11.2011 – C-327/10, ECLI:EU:C:2011:745 – Hypoteční banka a.s. gegen Udo Mike Lindner, Rn. 53.

108 Gaudemet-Tallon/Ancel, *Compétence et exécution des jugements en Europe*, 7. Aufl. 2024, S. 688.

109 Cass. Civ. 2, 26.3.2026 – 23–10.788.

110 Cass. Civ. 2, 26.3.2026 – 23–10.788, Rn. 19.

111 Cass. Civ. 2, 26.3.2026 – 23–10.788, Rn. 19.

112 OLG München, Beschl. v. 13.3.2020 – 29 W 275/20, NJW 2020, 1378 Rn. 11.

113 OLG München, Beschl. v. 13.3.2020 – 29 W 275/20, NJW 2020, 1378 Rn. 11.

114 Vgl. bereits Droz, *Rev. crit. DIP* 1984, 138, 140; ders., *Rev. crit. DIP* 1983, 525, 528.

115 CA Paris, 14.1.1983, *Rev. crit. DIP* 1984, 134, 137.

Nachweis der tatsächlichen Wahrung der Verteidigungsrechte spielt.¹¹⁶

Die Verweigerung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Art. 45 Abs. 1 Buchstabe b Brüssel Ia-VO zielt in Wirklichkeit auf Verfahren ab, in denen „ein gutgläubiger Beklagter [...] von dem Verfahren und dem ausländischen Urteil tatsächlich überrascht worden wäre“.¹¹⁷ Zwar war die Anhörungsfrist im gegebenen Fall recht kurz und lag zudem über das Wochenende. Die S hatte faktisch aber nicht nur diese drei Tage für ihre Verteidigung zur Verfügung, sondern hatte bereits am 17.8.2022 von dem Antrag der G nach § 887 Abs. 2 ZPO Kenntnis erlangt. Sie konnte von der dann ergangenen Entscheidung also nicht überrascht sein und hätte sich sachgemäß vorbereiten und verteidigen können. Von einer von Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO erfassten unzulässigen Überraschung kann hier also nicht die Rede sein.

b) Rechtzeitige Kenntnis und versäumte Anhörungsrüge

Da die S auf diesem Wege rechtzeitig Kenntnis vom Inhalt des Beschlusses erlangt hatte, hätte sie überdies die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO einlegen können. Dies hat sie jedoch unterlassen, sodass schon nach Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. b, letzter Halbsatz Brüssel Ia-VO („es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte“) eine Versagung der Vollstreckung wegen eines Zustellungsmangels ausscheiden muss.¹¹⁸ Nach gefestigter Rechtsprechung des EuGH ist der Versagungsgrund ausgeschlossen, wenn der Beklagte gegen die Entscheidung im Ursprungsstaat einen Rechtsbehelf einlegen konnte, dies aber unterlassen hat.¹¹⁹ Der Begriff des Rechtsbehelfs ist dabei autonom und weit auszulegen; er umfasst jeden Behelf, der dem Beklagten nachträglich rechtliches Gehör verschaffen kann, ausdrücklich einschließlich des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.¹²⁰

Die Anhörungsrüge nach § 321a ZPO erfüllt diese Kriterien: Sie ist statthaft, wenn gegen die Entscheidung kein Rechtsmittel gegeben ist und das Gericht den Anspruch auf rechtliches Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat; wird ihr stattgegeben, versetzt das Gericht das Verfahren in den Zustand vor der Gehörsverletzung zurück. Sie ist damit der Wiedereinsetzung funktional gleichwertig. Zudem wird selbst die Erhebung außerordentlicher Rechtsbehelfe bzw. von Rechtsmittelklagen wie etwa der deutschen Nichtigkeitsklage (§ 579 ZPO) im Rahmen des Art. 46 iVm Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO als zumutbar eingestuft.¹²¹ Selbst wenn die S erst im Zeitpunkt des in Frankreich betriebenen Vollstreckungsverfahrens von der Ausgangsentscheidung Kenntnis erlangt haben sollte, würde sie das nicht von der Obliegenheit zur Einlegung eines Rechtsbehelfs im Ursprungsstaat befreien.¹²²

Die Cour d'appel de Versailles hat zwar eingewandt, dass die Anhörungsrüge restriktiven Voraussetzungen unterliege und nicht nachgewiesen sei, dass die S sie tatsächlich hätte ausüben können.¹²³ Eine Ausnahme von der Rechtsbehelfsobligenheit greift nach der insoweit strengen Rechtsprechung des EuGH aber nur dann ein, wenn „besondere Umstände vorliegen, die das Einlegen der Rechtsbehelfe im Ursprungsmitgliedstaat zu sehr erschweren oder unmöglich machen“,¹²⁴

wozu auch der Fall der offensichtlichen Aussichtslosigkeit zählt.¹²⁵ Es ist aber nicht ersichtlich, warum die Erhebung einer Anhörungsrüge im gegebenen Fall offenkundig zwecklos gewesen sein soll – bloße Zweifel an den Erfolgsaussichten reichen hingegen nicht aus, um die Rechtsbehelfsobligenheit entfallen zu lassen.

VIII. Zusammenfassung und Ergebnis

Deutsche Entscheidungen über die Zahlung eines Kostenvorschusses für eine Ersatzvornahme nach § 887 Abs. 2 ZPO können ebenso wie Titel über Kostenvorschüsse nach materiellem Recht nach Art. 39 Brüssel Ia-VO im Ausland vollstreckt werden; es handelt sich um Entscheidungen iSd Art. 2 lit. a Brüssel Ia-VO. Hat das Ursprungsgericht nach Art. 53 Brüssel Ia-VO bescheinigt, dass die Ausgangsentscheidung unter Art. 2 lit. a iVm Art. 39 Brüssel Ia-VO fällt, ist das ersuchte Gericht daran gebunden; dies dürfte auch vom EuGH in dem vom BGH angestregten Vorlageverfahren bestätigt werden.¹²⁶ Die ausschließliche Zuständigkeit nach Art. 24 Nr. 5 Brüssel Ia-VO steht der grenzüberschreitenden Vollstreckung eines Vorschustitels im Wege der Forderungspfändung nicht entgegen.

Die in Art. 46 Brüssel Ia-VO verankerte Beschränkung der Antragsbefugnis für die Geltendmachung von Vollstreckungsversagungsgründen auf den Schuldner beruht auf einer bewussten Entscheidung des Verordnungsgebers für die Beschleunigung der grenzüberschreitenden Forderungsdurchsetzung; diese Wertung darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass Drittschuldner sich im Gewande des nationalen Vollstreckungsrechts auf Anerkennungsversagungsgründe nach Art. 45 Brüssel Ia-VO berufen. Dies gilt insbesondere für Versagungsgründe, die allein dem Schutz des rechtlichen Gehörs des Schuldners dienen sollen (Art. 45 Abs. 1 lit. b Brüssel Ia-VO).

Bei der Prüfung etwaiger Zustellungsmängel ist zudem zu berücksichtigen, ob ein Drittstaat eine vom Gläubiger nach dem HZÜ beantragte Zustellung verzögert oder vereitelt hat; dies darf nicht zulasten eines Gläubigers gehen, der einen in

¹¹⁶ CA Paris, 14.1.1983, Rev. crit. DIP 1984, 134, 138.

¹¹⁷ Droz, Rev. crit. DIP 1983, 525, 529 zum Brüsseler Übereinkommen.

¹¹⁸ Zu den Obliegenheiten des Beklagten zur Rüge etwaiger Zustellungsmängel im Ursprungsstaat ausführlich Peiffer, Schutz und Obliegenheiten des Beklagten in der EuGVVO – Vertrauen ist gut, Verfahrensteilnahme ist besser, FS Geimer, 2017, 491 ff.

¹¹⁹ EuGH 7.7.2016 – C-70/15, ECLI:EU:C:2016:524, Lebek ./ Domino, Rn. 46; EuGH 28.4.2009 – C-420/07, ECLI:EU:C:2009:271, Apostolides ./ Orams, Rn. 77 f.

¹²⁰ EuGH 7.7.2016 – C-70/15, ECLI:EU:C:2016:524, Lebek ./ Domino, Rn. 42 f., 49.

¹²¹ Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 45 Brüssel Ia-VO Rn. 82.

¹²² Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 45 Brüssel Ia-VO Rn. 82 im Anschluss an BGH 3.8.2011 – XII ZB 187/10, BGHZ 191, 9 = NJW 2011, 3103 (zu Art. 34 Nr. 2 Brüssel IVO).

¹²³ Cour d'appel Versailles 8.1.2026 – n° 25/00361 (Fn. 3).

¹²⁴ EuGH 16.7.2015 – Rs. C-681/13, Diageo Brands ./ Simiramida, ECLI:EU:C:2015:471, Rn. 64; EuGH 25.5.2016 – Rs. C-559/14, Meroni ./ Recoletos, ECLI:EU:C:2016:349, Rn. 48.

¹²⁵ Stein/Jonas/Koller, ZPO, Bd. 12, 23. Aufl. 2022, Art. 45 Brüssel Ia-VO Rn. 81.

¹²⁶ Siehe oben IV.

der EU erlangten Vorschusstitel nach der Brüssel Ia-VO vollstrecken lassen will. Wenn bereits die bloße Verweigerung der Rechtshilfe durch einen Drittstaat dazu führen würde, dass ein in Deutschland wirksam erlangter Titel in anderen EU-Mitgliedstaaten nicht vollstreckt werden könnte, stünde die Effektivität des europäischen Vollstreckungsrechts gegenüber drittstaatlichen Schuldern zur Disposition.

Summary

German judgments regarding the payment of an advance on costs for a substitute performance pursuant to Section 887(2) of the Code of Civil Procedure—much like decisions concerning cost advances based on substantive law—may be enforced abroad pursuant to Article 39 Brussels *Ibis* Regulation; these constitute „judgments“ within the meaning of Article 2(a) Brussels *Ibis*. If the court of origin has certified, pursuant to Article 53 Brussels *Ibis*, that the original decision falls within the scope of Article 2(a) in conjunction with Article 39 Brussels *Ibis*, the requested court is bound by that certification; this is likely to be confirmed by the CJEU in the reference proceedings initiated by the German Federal Court of Justice. The exclusive jurisdiction established under Article 24(5) Brussels *Ibis* does not preclude the cross-border enforcement of a judgment regarding an advance on costs by means of the attachment of claims.

The fact that Article 46 Brussels *Ibis* limits the standing to invoke grounds for refusal of enforcement solely to the debtor is based on a deliberate legislative decision to expedite the cross-border enforcement of claims. This underlying policy must not be undermined by third-party debtors

invoking grounds for refusal of recognition under Article 45 Brussels *Ibis* while ostensibly acting under the guise of national enforcement law. This applies in particular to grounds for refusal intended solely to safeguard the principal debtor's right to be heard (Article 45(1)(b) Brussels *Ibis*).

Furthermore, when examining potential defects in service, it must be taken into account whether a third state has delayed or frustrated service requested by the creditor pursuant to the Hague Service Convention; this behaviour must not operate to the detriment of a creditor seeking to enforce, under the Brussels *Ibis* Regulation, a judgment regarding an advance on costs obtained within the EU. If the mere refusal of judicial assistance by a third state were to result in a judgment validly obtained in Germany being incapable of full enforcement in other EU Member States, the effectiveness of European enforcement law vis-à-vis debtors in third states would be at stake.



Jan von Hein



Samuel Vuattoux-Bock

Constantin Frank-Fahle/Marcel Trost*

Das Wirtschaftsrecht der Vereinigten Arabischen Emirate – Ein Land, zwei Rechtssysteme (Teil 1)

Der nachstehende Beitrag, der in zwei Teile unterteilt ist, erläutert das Wirtschaftsrecht der VAE, das aufgrund des Nebeneinanders von Civil Law- und Common Law-basierten Rechts- und Gerichtssystemen als hybrid beschrieben werden kann. Während sich der erste Teil des Beitrags nach einer Einführung zum Wirtschaftsstandort VAE den wirtschaftsrechtlichen Rechtssystemen der VAE widmet, stellt der zweite Teil die Gerichtssysteme der VAE dar und schließt mit einem Ausblick auf mögliche künftige Weiterentwicklungen in den VAE und der weiteren Region.

I. Der Wirtschaftsstandort VAE

Seit der Gründung der Vereinigten Arabischen Emirate (VAE) im Jahr 1971 haben sich diese zu einer der bedeutendsten Volkswirtschaften im Nahen und Mittleren Osten entwickelt. Zwar kommt der Öl- und Gasindustrie im größten Emirat Abu Dhabi bis heute eine wichtige Rolle zu. Im bevölkerungsreichsten Emirat Dubai, das heute nur noch über geringe Roh-

* RA Dr. Constantin Frank-Fahle, LL.M. und RA und Bankkaufmann Marcel Trost sind Gründungspartner der Kanzlei emltc (Emerging Markets – Legal. Tax. Compliance.), Dubai/Abu Dhabi, Vereinigte Arabische Emirate.